Gemeinde Schönberg

Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 15

Gebiet: Nördlich der Alten Poststraße (L92) und westlich, rückwärtig der Dorfstraße

Grünordnerischer Fachbeitrag

Planstand: Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 04.05.2017

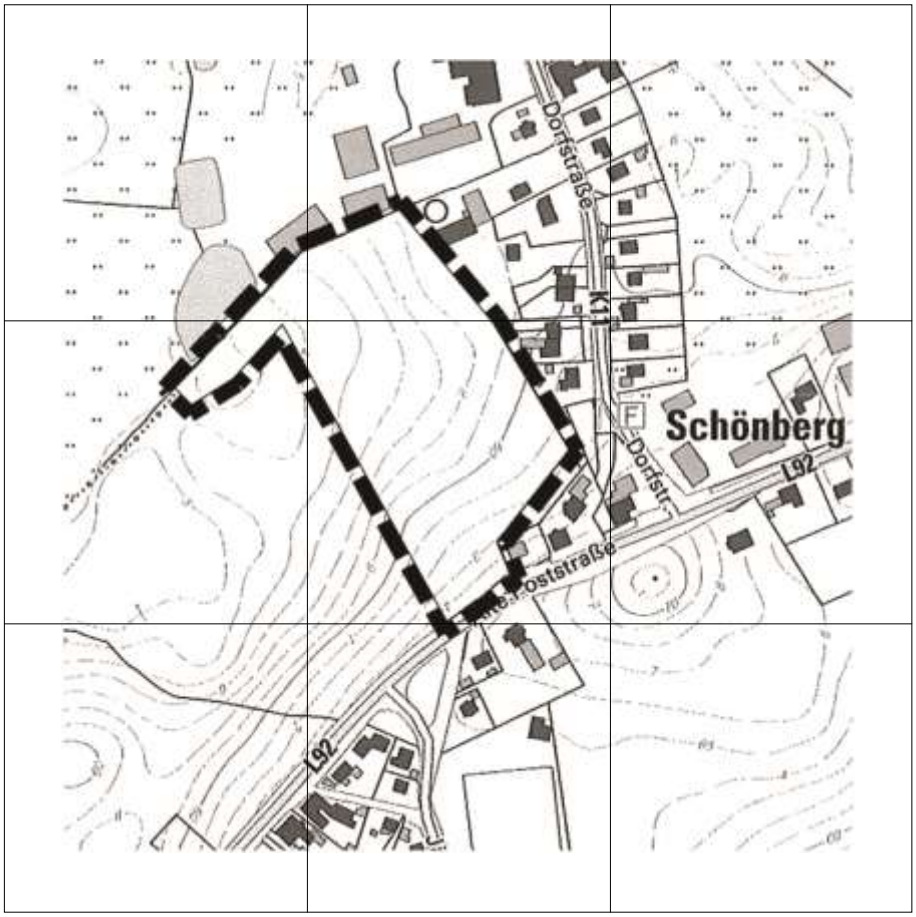

Planverfasser:

Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Einführung 4
1.1. Situationsdarstellung 4
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes 4

2. Planerische Vorgaben 5
2.1. Regional- und stadtplanerische Vorgaben 5
2.2. Landschaftsplanerische Zielsetzungen 5
2.3. Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile 6

3. Bestand und Bewertung 7
3.1. Naturräumliche Einordnung 7
3.2. Schutzgut Boden 8
3.3. Schutzgut Wasser 9
3.4. Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften 10
3.4.1. Schutzgut Pflanzen 10
3.4.2. Schutzgut Tiere 12
3.5. Schutzgut Landschaftsbild 13
3.6. Schutzgut Klima / Luft 13
3.7. Wechselwirkungen 14

4. Beschreibung der Baumaßnahmen und deren Wirkungen 15
4.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden 15
4.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser 16
4.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften 17
4.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild 18
4.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft 18

5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 19
5.1. Vermeidungsmaßnahmen 19
5.2. Minimierungsmaßnahmen 20

6. Ermittlung des Ausgleichsbedarfs 21
6.1. Schutzgut Boden 22
6.2. Schutzgut Wasser 23
6.3. Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften 24
6.3.1. Schutzgut Pflanzen 24
6.3.2. Schutzgut Tiere 25

6.4. Schutzgut Landschaftsbild 26
6.5. Schutzgut Klima / Luft 26

7. Maßnahmen der Grünordnung und der Kompensation 26
7.1. Grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes 26
7.2. Kompensationsmaßnahmen 27

8. Übersicht Eingriff / Ausgleich 30

9. Quellenverzeichnis 31

Anlagen:

Anlage 1: Bestandsplan ..... M 1 : 1.000
Anlage 2: Bauzeitliche Schutzmaßnahmen ..... M 1 : 1.000
Anlage 3: Entwicklungsplan ..... M 1 : 1.000

1. Einführung

1.1. Situationsdarstellung

In der Gemeinde Schönberg besteht eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken. Die Gemeinde möchte diesem Bedarf nachkommen und zusätzliche Wohnbauflächen zur Verfügung stellen. Mit der vorliegenden Planung soll ein neues Siedlungsgebiet mit ca. 28 Baugrundstücken hauptsächlich für die Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern geschaffen werden. In dem südlichen Bereich entlang der Landesstraße sollen auch verdichtete Wohnformen möglich sein.

Das Plangebiet wird im Bestand hauptsächlich als Ackerfläche und in einem kleineren Bereich im Nordosten als Weidefläche genutzt. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufen eine Feldhecke und ein gewässerbegleitender Gehölzsaum. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich die bestehende Siedlungslage. Im Südosten grenzen eine Gartennutzung, ein Baugrundstück, Feldgehölze und weiter im Süden ein Knick sowie die Landesstraße an. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,0 ha. Die städtebauliche Erweiterung des Siedlungskörpers in westliche Richtung findet im Außenbereich statt, die Eingriffsregelung ist anzuwenden.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in zentraler Ortslage der Gemeinde Schönberg. Westlich des Plangebietes befinden sich Ackerflächen. Südlich und östlich wird das Gebiet durch die vorhandene, kleinteilige Bebauung an der Alten Poststraße und an der rückwärtigen Dorfstraße geprägt. Im Norden grenzt eine aufgegebene Hofstelle an das Plangebiet an.

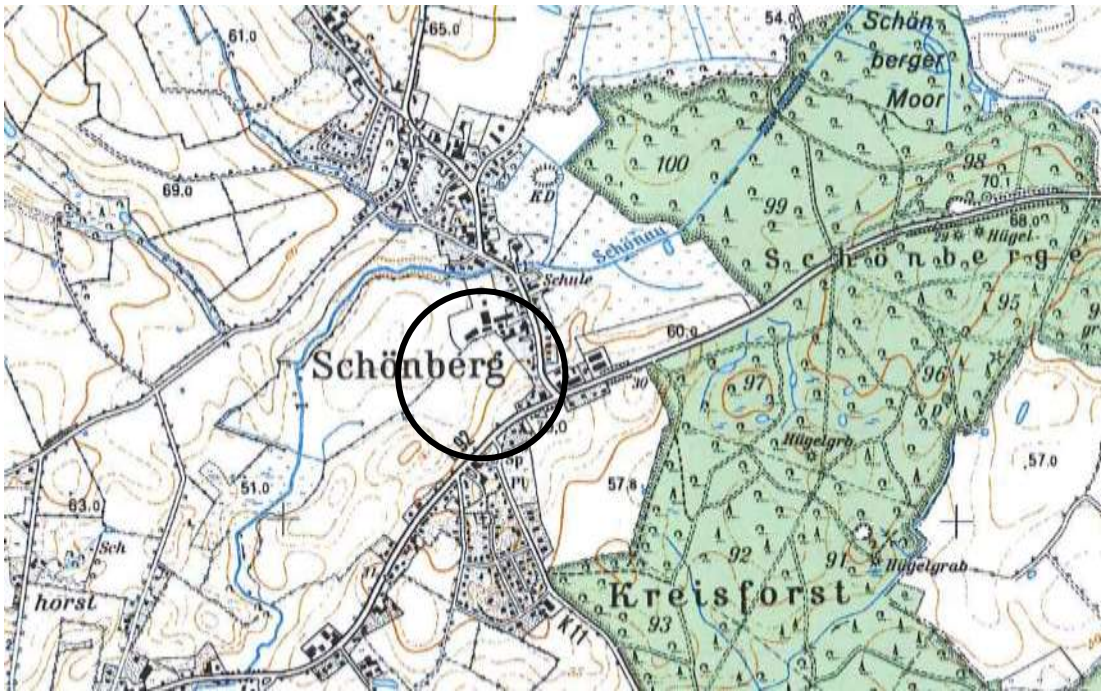

Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Gemeinde Schönberg

2. Planerische Vorgaben

2.1. Regional- und stadtplanerische Vorgaben

Im **Landesentwicklungsplan (2010)** wird die Gemeinde Schönberg im Ordnungsraum um Hamburg dargestellt und befindet sich östlich der A21 zwischen Kiel und Schwarzenbek. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme sollen dabei sichergestellt werden und Gewerbe- und Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein.

In den Ordnungsräumen gilt folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung: Bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2009 können im Zeitraum von 2010 bis 2025 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 % gebaut werden. Zur Bezugszeit Ende des Jahres 2009 bestanden in der Gemeinde 474 Wohnungen, der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis 2025 würde demzufolge bis zu 71 Wohnungen betragen. Abzüglich der seit dem Jahr 2010 bereits errichteten Wohnungen verbleibt ein wohnbaulicher Entwicklungsspielraum bis 2025 von 45 Wohneinheiten.

In der Karte zum **Regionalplan** für den Planungsraum I (1998) findet sich ebenfalls die Darstellung der Zugehörigkeit zum Ordnungsraum Hamburg. Allgemeines Ziel für Gemeinden im Ordnungsraum außerhalb der Achsen ist der Erhalt der landschaftlich betonten Struktur. Die Räume sollen in ihrer Funktion als Lebensraum für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden. Die Gemeinde Schönberg liegt eingebettet in einem Regionalen Grünzug, dessen nördliche Begrenzung jedoch deutlich südlich von Franzdorf liegt. Zwischen Schönberg und Franzdorf ist ein schmaler, von Nordwesten nach Südosten reichender Bereich mit einer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft eingetragen. Es handelt sich dabei um einen Ausläufer des Schönberger Moores mit seiner Verlängerung nach Nordwesten.

Die zugehörige 12. Änderung des **Flächennutzungsplanes** stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan wird demnach gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

2.2. Landschaftsplanerische Zielsetzungen

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein von 1999 werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Die Schwerpunkte werden dabei thematisch gesetzt. Schönberg ist insgesamt als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung

der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ ausgewiesen. In der Sonderkarte Förderungsgebiete der Biotope im Agrarbereich ist fast das gesamte Gemeindegebiet als Fördergebiet ausgewiesen.

Der **Landschaftsrahmenplan** (Stand September 1998) zeigt für Schönberg die Lage in einem Raum mit besonderer Bedeutung für Erholung. Weite Teile östlich der Ortslage Schönberg (Schönberger Zuschlag) sind als Raum mit besonderen ökologischen Funktionen ausgewiesen. Das Schönberger Moor ist als Feuchtgebiet sowie Schwerpunktbereich im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem gekennzeichnet. Vom Moor aus Richtung Nordwesten erstreckt sich ein Bereich, der als Hauptverbundachse im Biotopverbund gekennzeichnet ist. Östlich der Ortslage Schönbergs ist teilweise eine Begrenzung der baulichen Entwicklung aufgezeigt. Die Schönau ist als Nebenverbundachse im Biotopverbundsystem markiert. Im Bereich der Hauptverbundachse zwischen Schönberg und Franzdorf ist ein geplantes Naturdenkmal (Stieleichen-Birken-Wald) eingetragen.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Schönberg zeigt im Bestand für das Plangebiet Sandacker. Im südlichen Plangebiet (Flurstück 7/31) befindet sich ein Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten. Die angrenzende Wohnbebauung wird im Osten und Süden des Plangebietes als Einzelhausgebiet, nördlich als Dorfgebiet dargestellt. Die Entwicklungsdarstellungen sehen am nördlichen Rand des Plangebietes eine Knickneuanlage vor. Ansonsten werden die Bestandsdarstellungen übernommen.

Der Landschaftsplan sieht lediglich kleinteilige Siedlungserweiterungsflächen am nördlichen und südlichen Ortsrand von Schönberg vor. Das Plangebiet selbst ist nicht als geplante Baufläche dargestellt, so dass eine Abweichung vom Landschaftsplan vorliegt. Aufgrund der besonderen Form des Siedlungskörpers bietet sich jedoch eine Erweiterung im zentralen Bereich der Gemeinde an. Auf diese Weise wird die Entwicklung von Siedlungsflächen in der Ortsmitte gestärkt.

2.3. Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Natura 2000-Gebiete

In ca. 3,5 km in südöstliche Richtung befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „2328-491 Waldgebiete in Lauenburg“. In ca. 3 km in südwestliche Richtung befindet sich das FFH Gebiet „2328-381 NSG Kranika“. Aufgrund der Entfernungen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete zu rechnen.

Nationale Schutzgebiete

In nordwestliche, westliche bzw. südwestliche Richtung befinden sich in ca. 1,5 km Entfernung die Landschaftsschutzgebiete „Sprenge“, „Lütjensee“ und „Grönwohld“. In ca. 3 km in südwestliche Richtung befindet sich das Naturschutzgebiet „Moorge-

biet Kranika". Aufgrund der Entfernungen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke der nationalen Schutzgebiete zu rechnen.

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

Nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes kommen im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope vor. Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes ist der vorhandene Knick am südlichen Plangebietsrand ein gesetzlich geschütztes Biotop. Bei den Feldhecken am nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsrand handelt es sich ebenfalls um gesetzlich geschützte Biotope nach LNatSchG.

Wald gemäß Landeswaldgesetz (LWaldG)

Im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung befindet sich kein Wald gemäß Landeswaldgesetz.

Wasserschongebiet

Das Plangebiet und die nähere Umgebung sind nicht Teil eines Wasserschongebietes. Erst in ca. 1,5 km Entfernung in südöstliche Richtung liegt ein Wasserschongebiet im Bereich der Gemeinde Wentorf A.S.

Geotope

Im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung liegen nach Landschaftsrahmenplan keine Geotope vor.

Biotopverbundsystem

Ca. 200 m nördlich vom Plangebiet verläuft entlang der Schönau eine Nebenverbundachse. Diese stellt eine schmalere Verbundfläche dar, die isoliert liegende Biotope von regionaler Bedeutung an das landesweite Biotopverbundsystem anschließen soll. Auswirkungen auf die Nebenverbundachse durch das Plangebiet sind nicht zu erwarten.

3. Bestand und Bewertung

3.1. Naturräumliche Einordnung

Das Gemeindegebiet von Schönberg liegt im Naturraum des Schleswig-Holsteinischen Hügellandes und gehört zur Teillandschaft des Stormarner Endmoränengebietes. Der Landschaftsraum ist durch eine große Anzahl von Endmoränenzügen der Jungmoränenlandschaft gekennzeichnet, die auf die landschaftsgestaltenden Tätigkeiten der Gletscherzungen hindeuten.

3.2. Schutzgut Boden

Bestandsdarstellungen

Die bodenbildenden Prozesse im Plangebiet sind von den Geschiebelehmen einer Grundmoräne geprägt. Der Landschaftsplan weist im östlichen Plangebiet stark lehmigen Sand aus, im westlichen und nördlichen Bereich nimmt der Lehmanteil ab.

Die Baugrunderkundung und –beurteilung des Ingenieurbüros für Geotechnik (Pöhler, 06.09.2017) zeigt folgenden Bodenaufbau im Plangebiet:

- 0,3 bis 0,6 m u. GOK: gewachsene, humose Oberböden (Mutterböden)
- 0,6 bis 5,0 m u. GOK: eiszeitliche, gemischtkörnige bindige Geschiebeböden, die als entkalkter Geschiebelehm in weich-steifer, steifer und steif-halbfester Konsistenz sowie als kalkhaltiger Geschiebemergel in steifer und halbfester Konsistenz vorkommen; in den Geschiebeböden sind teilweise dünne Sandstreifen eingelagert

Im Bereich des geplanten Sandfangs wurde folgender Bodenaufbau ermittelt:

- 0,4 bis 0,5 m u. GOK: gewachsene, humose Oberböden (Mutterböden)
- 0,5 bis 1,5 m u. GOK: eine aus Erosionsvorgängen entstandene, schwach organische Fließerde
- 1,5 bis 2,0 m u. GOK: organische Bodenbildung (Torfmudde)
- 2,0 bis 5,0 m u. GOK: eiszeitliche, gemischtkörnige, bindige Geschiebeböden, die als entkalkter Geschiebelehm in steifer und als kalkhaltiger Geschiebemergel in weich-steifer und steifer Konsistenz anstehen; in den Geschiebeböden sind bereichsweise dünne Sandstreifen eingelagert

Im Bereich der Grabentrasse ist folgender Bodenaufbau anzutreffen:

- 1,2 bis 2,1 m u. GOK (im Bereich BS 9 und BS 10): aufgefüllte Böden (schwach bindige Sandauffüllungen und bindige Schluffauffüllungen, die überwiegend humose und organische Bestandteile sowie teilweise auch einzelne Ziegelbruchstücke erhalten); in der BS 9 steht an der Gelönderoberfläche eine Auffüllung aus einer organischen Bodenbildung (Muddeauffüllung) an
- 0,15 bis 1,0 m u. GOK (in den übrigen Kleinrammbohrungen): gewachsene, humose Oberböden (Mutterböden)
- Weiter unterhalb: eiszeitliche, gemischtkörnige, bindige Geschiebeböden, die als entkalkter Geschiebelehm in steifer und als kalkhaltiger Geschiebemergel in steifer, steif-halbfester und halbfester Konsistenz sowie in der schwach bindigen Variante als sandiger Geschiebelehm in mitteldichter Lagerung anstehen
- Teilweise sind Sandstreifen in die Geschiebeböden eingelagert, in einem Bereich wurde unterhalb des humosen Bodens bis etwa 1,2 m u. GOK ein schluffiger Fein- und Mittelsand angetroffen

- Teilweise stehen unterhalb der Mutterböden zwischen ca. 1,5 und 3,0 m u. GOK überwiegend schwach bindige und nichtbindige Sande in unterschiedlicher Wechsellagerung mit bindigen Beckenschluffen und eiszeitlichen Geschiebeböden (Geschiebelehm und –mergel) an; die Sande sind mitteldicht gelagert; die Beckeschluffe sind steif, die Geschiebeböden steif und steif-halbfest
- In einem Bereich (BS 19) werden die oben beschriebenen Böden bis 3,0 m u. GOK durch eine organische Bodenbildung (Mudde) unterlagert

Bedeutung und Empfindlichkeit

Voraussetzungen für seltene, natürliche und/oder empfindliche Böden von besonderer Bedeutung finden sich im Plangebiet nicht. Die Regelfunktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushaltes insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und den Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedien für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften wird von den teils bindigen Bodenverhältnissen im Plangebiet bestimmt. Natürliche Bodenfunktionen sind aufgrund der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung mit regelmäßigem Bodenumbruch und dem Eintrag von Dünger und Pestiziden im Bereich der Ackernutzung deutlich eingeschränkt.

Nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holsteins werden die natürlichen Bodenfunktionen – Lebensraumfunktion, Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenwasseraustausch und natürliche Ertragsfähigkeit – für das Plangebiet durchschnittlich bis leicht überdurchschnittlich bewertet. Hinsichtlich der Filterkapazität spiegeln sich in den Bodenfunktionen die im Landschaftsplan beschriebenen lehmigen Bodenverhältnisse im östlichen Plangebiet wieder.

Nach der Baugrunderkundung und –beurteilung des Ingenieurbüros für Geotechnik (Düchelsdorf, 06.09.2017) stellen die humosen Oberböden (Mutterböden) sowie die aufgefüllten Böden und die Fließerde einen nicht als Baugrund geeigneten Boden dar, weshalb diese im Plangebiet vollständig und flächig entfernt werden müssen. Die Geschiebeböden mit steifer, steif-halbfester und halbfester Konsistenz sowie die mitteldicht gelagerten Sande sind gut tragfähig und nur wenig setzungsempfindlich. Die Geschiebeböden mit weich-steifer Konsistenz und Beckenablagerungen (Beckenschluff) sind zwar tragfähig, aber etwas setzungsempfindlicher. Die organischen Bodenbildungen (Torfmudde und Mudde) sind sehr wenig tragfähig und zeichnen sich durch eine starke Setzungsempfindlichkeit aus.

3.3. Schutzgut Wasser

Bestandsdarstellungen

Nach Aussage der Baugrunderkundung und –beurteilung des Ingenieurbüros für Geotechnik (Düchelsdorf, 06.09.2017) steht das Grundwasser im Plangebiet bei 2,8 bis 4,8 m unter der GOK an. Die bindigen Geschiebeböden (Geschiebelehm und

-mergel) sind nur gering wasserdurchlässig und eignen sich daher nicht für die Versickerung von Niederschlagswasser. Nordwestlich des Plangebietes liegt ein Teich, welcher für die Rückhaltung von Oberflächenwasser angelegt wurde. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Da davon auszugehen ist, dass der langfristig mittlere Flurabstand des Grundwassers im Plangebiet mehr als einen Meter beträgt, handelt es sich in Bezug auf den Grundwasserflurabstand um Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Aufgrund der als Wasserstauer wirkenden anstehenden Geschiebeböden ist von einer geringen Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet auszugehen. Hieraus resultiert eine geringe Empfindlichkeit hinsichtlich möglicher Grundwasserverunreinigungen.

3.4. Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

3.4.1. Schutzgut Pflanzen

Bestandsdarstellungen

Der Großteil des Plangebietes wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet. Im Nordosten befindet sich eine als Grünland genutzte Fläche, die beweidet wird. Die rückwärtigen Grundstücksteile an der Alten Poststraße 135 a/b werden als Garten genutzt und sind von einer Hecke aus standortfremden Gehölzen zur freien Landschaft hin abgeschirmt. Die Alte Poststraße wird entlang der angrenzenden Böschung teilweise von einem durchgewachsenen Knick begleitet.

Südlich und östlich wird das Gebiet durch vorhandene, kleinteilige Bebauung an der Alten Poststraße und an der rückwärtigen Dorfstraße geprägt. Die Grundstücke an der Dorfstraße sind von einem alten Baumbestand durchgrünt. Im Norden grenzt eine aufgegebene Hofstelle an das Plangebiet, welche durch eine Feldhecke vom Plangebiet getrennt wird. Die im Bestand vorhandene angrenzende Fläche nordwestlich des Plangebietes zur Regenwasserrückhaltung hat sich weitgehend naturnah entwickelt und wird zur Hofstelle von einem mit Gehölzen bewachsenen Saum abgeschirmt.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Die Bedeutung der Biotoptypen ist abhängig von ihrem Natürlichkeitsgrad, der Seltenheit, dem Vorhandensein besonderer Standortbedingungen, der Vielfalt und Nutzungsintensität, den Beziehungen zu benachbarten Biotopen, den Vorbelastungen und besonderen Schutzbestimmungen. Innerhalb des Plangebietes sind keine Biotopstrukturen vorhanden, die als besonders hochwertig einzustufen sind. Von Bedeutung sind angrenzende Gehölzstrukturen mit naturnahen Ausprägungen. Den landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt eine geringe Bedeutung zu. Bebaute und befestigte Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Wert-stufe	Definition	Biotoptypen im Plangebiet
5	sehr hoher Biotopwert stark gefährdete Biotoptypen, die aufgrund ihrer Standortbedingungen nur schwer regenerierbar sind sehr seltene und naturnahe Biotope, i.d.R besonders artenreich mit Vorkommen gefährdeter Arten	Im Plangebiet nicht vorhanden
4	hoher Biotopwert gefährdete Biotoptypen, die nur schwer regenerierbar sind naturnahe Biotope, Biotope ohne oder mit extensiver Nutzung als Rückzugslebensräume, die einen besonderen Artenreichtum aufweisen	Im Plangebiet nicht vorhanden
3	mittlerer Biotopwert reich strukturierte Flächen mit mittlerem Artenreichtum und ohne bzw. nur geringer Nutzungsintensität	Typische Feldhecke (HFy) (am nördlichen Plangebietsrand) Durchgewachsener Knick (HWb) (südlich angrenzend an das Plangebiet) Gehölzsaum an Gewässern (HRe) (am nordwestlichen Plangebietsrand) Feldhecke mit nicht heimischen Gehölzen (HFx)
2	niedriger Biotopwert arten- und strukturarme, meist intensiv genutzte Flächen	Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)
1	geringer Biotopwert intensiv genutzte, artenarme Biotope	Intensivacker (AAy)
0	ohne Biotopwert überbaute und versiegelte Flächen	Im Plangebiet nicht vorhanden

Geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Für die Empfindlichkeitseinschätzung von Biotopstrukturen sind vorhabenspezifische Wirkungen ausschlaggebend. Gegenüber Versiegelung / Überbauung / Flächeninanspruchnahme sind fast alle Biotope im hohen Maße empfindlich, da es zur Vernichtung der Vegetation und zum vollständigen Verlust der Lebensräume kommt. Von Natur aus nährstoffarme Biotoptypen sind gegenüber Nährstoffeinträgen hoch empfindlich, kommen im Plangebiet jedoch nicht vor. Insbesondere langlebige Gehölzstrukturen, wie im Plangebiet die angrenzenden Gehölzstrukturen und Einzelbäume, sind hinsichtlich potentieller Stoffeinträge hoch empfindlich, da es zur Anreicherung schädigender Stoffkonzentrationen kommen kann. Biotope feuchter Standorte und Gewässerbiotope mit sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.4.2. Schutzgut Tiere

Bestandsdarstellungen

Im Plangebiet ist mit einem Vorkommen besonders und/oder streng geschützter Tierarten zu rechnen. Insbesondere in den Gehölzstrukturen am nördlichen Plangebietsrand findet eine Vielzahl gebüschbrütender Vogelarten einen Lebensraum. Nach Bewertung der angrenzenden Gehölzstrukturen vor Ort ist ein Vorkommen der Haselmaus unwahrscheinlich. Offenlandbrüter können die offenen Grünland- und Ackerflächen als Lebensstätte nutzen. Fledermäuse finden in den älteren Großbäumen im Umfeld des Plangebietes sowie in alten Gebäudebeständen angrenzend an das Plangebiet Habitatstrukturen. Gebüschsäume und Wasserflächen bilden für diese Tierart z.T. wichtige Jagdreviere. Amphibien können in den umliegenden Regenwasserrückhaltebecken und auf dem Grünland im Plangebiet geeignete Lebensraumstrukturen finden.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Brutvögel

Das intensiv ackerbaulich genutzte Plangebiet hat für Offenlandarten wie Rebhuhn, Feldlerche und Schafstelze nur eine untergeordnete Bedeutung als Brutgebiet. Die Bedeutung der Grünlandbereiche ist hingegen etwas höher einzustufen, insbesondere da diese Flächen beweidet werden. Negativ zu beurteilen ist hier die unmittelbare Lage am Siedlungsrand mit angrenzendem Gebäudebestand, welche als vertikale Strukturen von Offenlandarten gemieden werden.

Geeignete Lebensraumstrukturen gebäudebewohnender Vogelarten liegen außerhalb des Plangebietes und damit außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereiches. Auch die Lebensraumstrukturen gebüschbrütender Vogelarten liegen größtenteils außerhalb des Plangebietes, grenzen jedoch unmittelbar an.

Haselmaus

Die im Plangebiet vorhandenen und angrenzenden Gehölzstrukturen, wie Knicks und Hecken, eignen sich aufgrund der Isoliertheit und Artenzusammensetzung nicht als Lebensraumstrukturen für die Haselmaus.

Fledermäuse

Alle potentiellen Fledermaushabitate, wie alte Bäume und Gebäudestrukturen, befinden sich nicht im Plangebiet. Die Gehölzsäume im Norden und Süden des Plangebietes bieten im Vergleich zu den Teichanlagen Fledermäusen nur ein Jagdgebiet von geringer bis mittlerer Bedeutung.

Amphibien

In den umliegenden Teichanlagen, welche der Regenrückhaltung dienen, ist nicht mit Amphibienarten zu rechnen, die selten und gefährdet sind und den besonderen Artenschutzbestimmungen unterliegen. Dennoch bietet das beweidete Grünland innerhalb des Geltungsbereiches diesen Arten einen geeigneten Landlebensraum. Zudem ist mit Wanderbewegungen zwischen den Gewässern im Norden und südöstlich des Geltungsbereiches durch das Plangebiet zu rechnen.

3.5. Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsdarstellungen

Das Plangebiet liegt in zentraler Ortslage der Gemeinde Schönberg am heutigen Siedlungsrand. Es ist aus südlicher Richtung von der Alten Poststraße aus gut einsehbar. Der bislang vorhandene Ortsrand ist teilweise durch gewachsene Gartenstrukturen gut eingegrünt. Die Feldgehölze und Feldhecken zu den im Norden angrenzenden Hofanlagen sind hingegen deutlich jünger, so dass die Getreidesilos und landwirtschaftlichen Hallen optisch störend in Erscheinung treten.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Der Landschaftsraum im Plangebiet wird durch die von Talräumen durchzogene Endmoränenlandschaft gekennzeichnet. Das Plangebiet selbst befindet sich am Rand des Talraumes der Schönau, so dass sich insbesondere von der Alten Poststraße aufgrund des abfallenden Geländereliefs in Richtung Norden teils weite Ausblicke bieten. Die im Norden an das Plangebiet angrenzenden Lager- und Maschinenhallen sowie Getreidesilos der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofanlage wirken hier störend. Vorgelagerte naturnahe Gehölzreihen sind noch nicht ausreichend aufgewachsen und größere Bäume fehlen, um den gestörten Siedlungsrand hier für den Betrachter in den Landschaftsraum einzubinden.

3.6. Schutzgut Klima / Luft

Bestandsdarstellungen

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen.

Im Plangebiet herrscht lokalklimatisch ein Freiklima vor. Insbesondere auf wenig bestockten Agrarflächen kommt es durch eine starke Einstrahlung am Tag und eine starke Abkühlung nachts zu deutlicheren Temperaturschwankungen und damit zu lokal erhöhten Windverhältnissen.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Nach den klimatologischen Grundregeln gelten große zusammenhängende Freiflächen mit niedriger Vegetation (insbesondere Grünlandflächen) als Kaltluftentstehungsgebiete. Talräume sind wichtig für den Luftaustausch. Das Plangebiet selbst liegt nicht in einem Kaltluftentstehungsgebiet.

3.7. Wechselwirkungen

Zwischen den vorab genannten abiotischen (Boden, Wasser, Klima und Luft) und biotischen (Pflanzen und Tiere) Naturpotenzialen bestehen Wechselbeziehungen, die zusammengenommen die Gesamtheit von Natur und Landschaft einschließlich aller menschlichen Aktivitäten ergeben.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Typen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. der Landwirtschaft, würde zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere führen, wenn eine extensive Nutzung erfolgen würde.

Weitere Wechselbeziehungen bestehen auch zwischen den Potentialen Mensch und Erholung sowie den raumbeanspruchenden Nutzungen, wie Immissionsbelastungen und Trennwirkungen von Verkehrswegen. Die Ausstattung eines Raumes mit Naturpotentialen im Zusammenhang mit einer guten Erschließung über Wander- und Radwege bedingt die Erholungseignung einer Landschaft.

Die jahrelange Nutzung im Plangebiet in Verbindung mit den abiotischen Lebensgrundlagen führte dazu, dass sich keine wertvollen Biotopstrukturen bilden konnten. Lebensgrundlagen empfindlicher Tierarten kommen somit kaum vor.

4. Beschreibung der Baumaßnahmen und deren Wirkungen

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Hier sollen hauptsächlich Einzel- und Doppelhäuser, im Nahbereich zur Landesstraße auch verdichtete Wohnformen möglich sein. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der östlich angrenzenden Wohnbebauung.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes an das örtliche Straßennetz erfolgt über eine Erschließungsstraße von der Alten Poststraße. Zu dem bebauten, dörflich geprägten Bereich östlich des Plangebietes soll ein extensiver Grünstreifen als Gliederung zwischen alter und neuer Bebauung vorgesehen werden. Zur freien Landschaft wird eine Ortsrandeingrünung mit Baumpflanzungen vorgenommen. Für die Oberflächenentwässerung wird eine Versorgungsfläche vorgehalten.

Aufgrund der bewegten Topographie werden Maßnahmen zum Erhalt des natürlichen Geländeverlaufs vorgesehen. Die Höhenbezugspunkte werden entsprechend differenziert. Zur Bewahrung des Orts- und Landschaftsbildes werden gestalterische Festsetzungen zu Dach- und Fassadengestaltungen sowie zu Nebenanlagen getroffen.

4.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Baubedingte Wirkungen

Vorhandener Oberboden wird wiederverwendet. Hierzu wird der Boden während der Bauphase vorübergehend zwischengelagert. Dieses erfolgt auf den jeweiligen Baugrundstücken. Ansonsten werden keine Flächen für Baustelleneinrichtungen oder die Zwischenlagerung von Böden in Anspruch genommen, die nicht zukünftig im Rahmen der baulichen Entwicklung benötigt werden.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Baumaßnahme werden Flächen versiegelt, die damit dauerhaft für Natur und Landschaft verloren gehen. Auswirkungen auf den Boden entstehen auch durch die notwendige Geländeangleichung mit Auf- bzw. Abtrag, so dass die Oberflächengestalt verändert wird. Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen führen zu Störungen des Bodengefüges, mindern die ökologische Stabilität und verändern die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Da die Böden im Eingriffsbereich unversiegelt sind, sind die Auswirkungen durch Versiegelungen und Flächenverbrauch als besonders erheblich anzusehen.

Zukünftig werden 19.363 m² Fläche als Bauflächen ausgewiesen und überformt. Davon sind gemäß der festgesetzten Grundflächenzahl 5.918 m² versiegelbar. Zusätzlich können gem. der Festsetzungen weitere 3.981 m² für Nebenanlagen in Anspruch

genommen werden. Für die Erschließung des Plangebietes durch eine neue Straße werden weitere 3.301 m² Fläche dauerhaft überplant und den natürlichen Stoffkreisläufen entzogen.

Die Oberbodenmassen aus den Erschließungsflächen sind einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen. Im Bereich der Baufelder ist der Oberboden fachgerecht zwischenzulagern und mit Ende der Baumaßnahme auf dem Grundstück wieder anzudecken.

Betriebsbedingte Wirkungen

Durch den Einsatz von Bodendünger durch die zukünftigen Grundstücksbesitzer ist mit erhöhtem Nährstoffgehalt im Boden zu rechnen. Auf einen Einsatz von Streusalzen o.ä. sollte insbesondere auch im Bereich der Erschließungsstraßen der öffentlichen Hand aus ökologischen Gesichtspunkten verzichtet werden.

4.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingte Wirkungen

Durch zeitlich begrenzte, lokale Wasserhaltungsmaßnahmen kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels kommen.

Anlagebedingte Wirkungen

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind eng mit denen des Bodens verknüpft, da sie in erster Linie in der Unterbindung des Austausches zwischen Grundwasser und z.B. Niederschlagswasser und in der Veränderung der Wasserbewegungen im Boden infolge der geänderten Bodenstrukturen bestehen. Die im Plangebiet vorgesehenen Flächenversiegelungen führen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung sowie zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses. Aufgrund der bindigen Böden und der Geländestruktur im Plangebiet ist jedoch bereits derzeit die Grundwasserneubildung gering.

Je höher der Grundwasserspiegel ansteht, umso wahrscheinlicher ist es, dass der Grundwasserfluss durch Baumaßnahmen unterbrochen bzw. abgelenkt wird. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Plangebiet sind nicht zulässig.

Die Oberflächenentwässerung im Plangebiet erfolgt über die Anlage eines neuen Sandfanges. Dieses wird das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet aufnehmen und naturnah zurückhalten, bevor es in die Vorflut abgeleitet wird.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die Verwendung von Tausalzen kann zu einer Anreicherung von Chloriden und Salzen in Gewässern führen. Auf einen entsprechenden Einsatz sollte deshalb auch im Bereich der öffentlichen Erschließungsstraßen verzichtet werden.

4.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Baubedingte Wirkungen

Wertvolle Biotopbestände werden während der Bauzeit über bauzeitliche Schutzmaßnahmen vor Eingriffen geschützt (s. Anlage 2). Flächen für Baustelleneinrichtungen und Materiallager, die außerhalb des Plangebietes liegen, werden nicht benötigt.

Anlagebedingte Wirkungen

Im Folgenden ist mit dem Verlust folgender Biotopstrukturen zu rechnen:

Biotoptyp	Mengenbezug ca.
Dauergrünland	2.500 m²
Ackerland	25.000 m²
Knick	24 m
Feldhecke	35 m

Mit dem Biotopverlust geht auch ein Habitatverlust von Tierarten einher. Im geringen Umfang verlieren gebüschbrütende Vogelarten durch die Planung einen Teillebensraum. Obwohl die Avifauna des Offenlandes keine günstige Biotopausstattung im Plangebiet vorfindet, wird davon ausgegangen, dass Teillebensräume verloren gehen. Für die genannten Arten Schafstelze, Feldlerche und Rebhuhn wird max. je ein Teil-Revier/Brutplatz verloren gehen. Dieses wird durch die Inanspruchnahme des Ökokontos „Wilfried Druba“ in der Gemeinde Feldhorst ausgeglichen.

Im Bestand wird das Gebiet überwiegend von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Durch die beabsichtigte Planung wird das Gebiet zukünftig neben der Bebauung auch von Hausgärten geprägt sein. Durch diese Gärten wird sich die Strukturvielfalt des Gebiets erhöhen und das Lebensraumangebot für Tiere des Siedlungsraumes verbessern.

In Habitatstrukturen von heimischen Fledermausarten wird durch die Planung nicht eingegriffen. Diese liegen alle außerhalb des Plangebietes und werden durch die Planung nicht berührt.

Auch die Gewässerlebensräume von Amphibien liegen außerhalb des Plangebietes und sind damit von der Planung nicht betroffen. Der geplante Sandfang im Nordwesten des Plangebietes wird neue Gewässerlebensräume für Amphibien zur Verfügung stellen. Landlebensräume in Form von Grünland werden durch die geplante Bebauung künftig deutlich schwerer für Amphibien zu erreichen sein, weshalb von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. Da hier nicht mit europarechtlich geschützten Amphibienarten zu rechnen ist, ist ein externer Habitatausgleich im Rahmen der Maßnahmen der Eingriffsregelung möglich.

Betriebsbedingte Wirkungen

Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden durch die Planung nicht erwartet.

4.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Baubedingte Wirkungen

Die baubedingten Wirkungen auf das Landschaftsbild bestehen insbesondere durch visuelle Beeinträchtigungen durch die Baumaschinen und sonstige technische Geräte. Zudem haben Offenbodenbereiche, Baugruben und Bodenlager einen negativen Einfluss auf das Landschaftsbild. Des Weiteren wird das Landschaftsbild auch durch akustische Beeinträchtigungen gestört. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme ist die Erheblichkeit jedoch gering.

Anlagebedingte Wirkungen

Das Landschaftsbild wird durch den Charakter des Baugebietes überformt. Damit verändern sich die Sichtbeziehungen in den angrenzenden Landschaftsraum.

Betriebsbedingte Wirkungen

Durch das Vordringen der Bebauung kommt es auf den angrenzenden Freiflächen zu visuellen und akustischen Störreizen. Der anthropogene Druck auf angrenzende Biotopstrukturen wird durch die wohnbauliche Nutzung zunehmen.

4.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Baubedingte Wirkungen

Während der Baumaßnahme kommt es zu vorübergehenden Belastungen der Luft mit Schadstoffen und Stäuben durch den Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen. Diese zeitlich begrenzten Stoffeinwirkungen werden jedoch in dem dorfnahen Plangebiet zu keinen erheblichen Wirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft führen.

Anlagebedingte Wirkungen

Auswirkungen auf das Klima ergeben sich beispielsweise durch eine erhöhte Strahlungsintensität und eine Änderung der Luftströme infolge der Flächenversiegelungen. Diese Auswirkungen sind jedoch nur kleinräumig im Bereich des Baugebietes zu spüren. Sie haben keine weiträumigen Effekte.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft werden durch die wohnbauliche Nutzung des Plangebietes nicht erwartet.

5. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Gem. § 15 (1) BNatSchG ist die Verursacherin oder der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Gem. § 15 (2) BNatSchG ist die Verursacherin oder der Verursacher zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs zu minimieren. Im Folgenden werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie erforderliche Schutzmaßnahmen beschrieben.

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die geeignet sind, bestimmte Auswirkungen und damit verbundene ökologische Risiken durch eine Baumaßnahme gar nicht erst auftreten zu lassen.

Vermeidung von Eingriffen in höherwertige Bereiche / Schutz von wertvollen Gehölzbeständen

Wertvolle Gehölzbestände und geschützte Flächen sind vor nachhaltigen Schäden durch den Baubetrieb zu schützen. Angrenzende zu erhaltene Knicks, Gehölzäume, Feldhecken und Bäume dürfen in Ihrem Bestand nicht beschädigt werden.

Grundlagen für das Einhalten von Schutzmaßnahmen sind die DIN 18 920 und die RAS-LP 4. Wertvolle Gehölzbestände und geschützte Flächen sind demnach vor nachhaltigen Schäden durch den Baubetrieb zu schützen. Alle angrenzenden Gehölzstrukturen (Knicks, Feldhecken, Gehölzsaum an Gewässer) dürfen in ihrem Bestand nicht beschädigt werden. Sie sind im Lageplan der bauzeitlichen Schutzmaßnahmen als naturschutzfachliche Ausschlussflächen (Tabuflächen) markiert. Um das Lagern und Befahren mit schweren Geräten hier zu vermeiden, wird der Raum zwischen den Baufeldern und den Gehölzstrukturen über Markierungsstäbe und –band vor Beeinträchtigungen geschützt. Gefährdete Gehölze im Bereich der Zufahrt von der Alten Poststraße werden vor Beschädigung durch einen Zaun geschützt. Der Schutzzaun soll bei größeren Bäumen, soweit möglich, den gesamten Wurzelbereich (Kronendurchmesser) umschließen. Ist aus Platzgründen die Sicherung des gesamten

Wurzelbereiches nicht möglich, ist der Stamm mit einer mindestens 2 m hohen Bretterverschalung zu versehen. Innerhalb des unversiegelten Wurzelbereiches der Gehölze (=Kronentraufe + 1,5 m) werden keine Baumaterialien gelagert oder Fahrzeugbewegungen durchgeführt. In unmittelbarer Nähe von Altbaumbeständen werden alle Erdarbeiten mit kleinem Arbeitsgerät durchgeführt, um das Wurzelwerk nicht unnötig durch Verdichtung des Bodens zu beeinträchtigen. Erforderliche Ausschachtungen im Wurzelraum erfolgen von Hand.

Schutz des Bodens durch eindeutige Definition der Bereitstellungsflächen

Die Einrichtung der Bereitstellungsflächen für Baumaterialien und Baufahrzeuge ist nur auf den für die Baumaßnahme geräumten Flächen zulässig. Zusätzliche Baustelleneinrichtungen und Materiallager außerhalb der freigestellten Bereiche sind nicht vorgesehen.

Bauzeitenregelung

Die Beseitigung von Gehölzen sowie das Fällen von Bäumen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 29. Februar durchgeführt werden, so dass die Baufeldräumung in die Zeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln fällt. So kann eine Verletzung des Verbotstatbestandes zum Töten heimischer Brutvögel gemäß § 44 BNatSchG vermieden werden.

5.2. Minimierungsmaßnahmen

Durch die Minimierungsmaßnahmen werden die Eingriffswirkungen gemindert und damit der Kompensationsbedarf verringert.

Schutz wertvoller Gehölzstrukturen

Der Bodenabtrag im Bereich wertvoller Überhälter von Knicks sowie wertvoller Einzelbäume erfolgt zum Schutz des Wurzelraumes mit kleinen Arbeitsgeräten, im direkten Wurzelbereich wird von Hand ausgeschachtet. Sollten trotz der geringen Abtragstiefe Wurzeln von > 5 cm Durchmesser durchtrennt werden, sind diese fachgerecht zu durchtrennen und die Wunde zu behandeln. Ggf. hat ein Kronenausgleichschnitt unter Berücksichtigung des § 39 (5) BNatSchG zu erfolgen.

Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens

Der Oberboden auf den Baugrundstücken ist vor Beginn der Bauarbeiten gem. DIN 18 300 fachgerecht abzuschieben und zur Wiederverwendung an geeigneter Stelle fachgerecht in Mieten zwischenzulagern. Bei längerfristiger Lagerung werden Oberbodenmieten nicht höher als 3 m angelegt und zwischenbegrünt.

Sicherung vorhandener Geländestrukturen

Der natürlich gewachsene Geländeverlauf ist im Bereich der unbebauten Grundstücksflächen zu erhalten bzw. nach Abschluss der Bauarbeiten wiederherzurichten.

Extensive Pflege der umgebenden Flächen des Regenrückhaltebeckens

Die Flächen um den vorgesehenen Sandfang werden mit einer zweischürigen Mahd extensiv gepflegt. Der Mahdtermin darf nicht vor dem 1.August liegen, zum Schutz von potenziell vorkommenden Bodenbrütern.

Verwendung insektenfreundlicher Straßen- und Stellplatzbeleuchtungen

Aktuelle Untersuchungen haben ergeben, dass unter Einsatz von LED-Lampen deutlich weniger nachtaktive Insekten von der Beleuchtung angezogen werden. Auch heimische Vögel und Fledermäuse werden von LED-Lampen deutlich weniger beeinträchtigt. So sollen vorzugsweise in den Erschließungsstraßen und auf Stellplatzflächen LED-Lampen installiert werden.

Eingrünungsmaßnahmen

Zur Eingrünung des Plangebietes in den Landschaftsraum wird im Südwesten entlang des neuen Siedlungsrandes eine Grünfläche festgesetzt. Vorgesehen sind hier Einzelbaumpflanzungen.

6. Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 BBodSchG genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Die naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung ist in Anlehnung an den Erlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 9.12.2013‘, sowie dessen Anlage, durchzuführen. Dieser unterscheidet bei der Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung durch das Vorhaben betroffen, sind je nach Betroffenheit Maßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser und das Landschaftsbild durchzuführen. Bei Eingriffen in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und das

Landschaftsbild sind zusätzlich zu den Erfordernissen für die Flächen mit allgemeiner Bedeutung weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte erforderlich.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung sind gem. dem Bewertungserlass insbesondere intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen, Gartenbau- und Baumschulflächen, intensiv gepflegte Grünanlagen, Hausgärten und Siedlungsgehölze mit überwiegend nicht heimischen Arten. Flächen mit besonderer Bedeutung sind insbesondere nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, Wälder, Grünanlagen mit altem Baumbestand, Obststreuwiesen, sonstige Feuchtgebiete sowie im Einzelfall auch Flächen mit besonders seltenen Bodenverhältnissen ohne besondere Biotopausprägung. Zu den Flächen mit besonderer Bedeutung zählen zudem Bereiche mit einem natürlichen Grundwasserfluranstand von weniger als 1 m und Flächen des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG.

Der Eingriffsbereich wird aufgrund seiner Biotopstrukturen überwiegend den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet. Ausnahmen bilden Gehölzbestände wie Knicks, Überhälter in Knicks und Feldgehölze.

6.1. Schutzgut Boden

Der Ausgleich eines Eingriffs in den Bodenhaushalt ist lediglich in sehr begrenztem Umfang möglich, da er in der Regel nur durch die Entsiegelung von Flächen bzw. die Wiederherstellung der Bodenfunktionen durchführbar ist. Derartige Flächen finden sich nur in seltenen Fällen in einem Plangebiet, es muss daher auf Ersatzmaßnahmen ausgewichen werden. Die Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums, 2013) sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklung dieser Flächen hin zu einem naturbetonten Biotop vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelege in einem Verhältnis von mind. 1 : 0,5 und wasserdurchlässige Oberflächenbelege von mind. 1 : 0,3 auszugleichen.

Die aufgrund der festgesetzten GRZ und der zulässigen Überschreitungen resultierende mögliche Versiegelung ist in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden			
Eingriffsflächen	**Vollversiegelung** Ausgleichserfordernis im Verhältnis 1 : 0,5	**Teilversiegelung** Ausgleichserfordernis im Verhältnis 1 : 0,3	**Summe**

Gebiet: WA 1 Gesamtgröße: 11.308 m² GRZ I: 0,3 Vollversiegelung: 3.393 m² GRZ II: 0,2 Teilversiegelung: 2.262 m²	1.697 m²	679 m²	2.376 m²
Gebiet WA 2 Gesamtgröße: 1.077 m² GRZ I: 0,4 Vollversiegelung: 431 m² GRZ II: 0,3 Teilversiegelung: 323 m²	216 m²	97 m²	313 m²
Gebiet WA 3 Gesamtgröße: 6.978 m² GRZ I: 0,3) Vollversiegelung: 2.094 m² GRZ II: 0,2 Teilversiegelung: 1.396 m²	1.047 m²	419 m²	1.466 m²
Verkehrsflächen: 3.301	1.651 m²	-	1.651 m²
Summe	4.611 m²	1.195 m²	**5.806 m²**

(Stand 12.12.2017)

Um die verbleibenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auszugleichen, sind gem. vorliegender Bilanzierung auf einer mind. 5.806 m² großen Fläche bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Werden höherwertige Flächen entwickelt, erhöht sich das Ausgleichsvolumen entsprechend der Flächenwertigkeit.

6.2. Schutzgut Wasser

Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsverfahren ist ein Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers nicht erforderlich, wenn

- normal und stark verschmutztes Niederschlagswasser aus dem Plangebiet entsprechend technischer Bestimmungen behandelt wird, wobei Regenklärbecken und Regenwasserrückhaltebecken naturnah zu gestalten sind;
- die Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser im Untergrund gewährleistet wird;
- Entrohrungen und naturnahe Ausgestaltungen von Gewässern werden als Ausgleichsmaßnahme angerechnet.

Aufgrund des vorgesehenen Sandfanges, welcher weitestgehend als technische Anlage mit geraden Kanten und einer steilen Böschungskante gestaltet wird, ist ein Ausgleich im Verhältnis von 1 :0,2 zu erbringen.

6.3. Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

6.3.1. Schutzgut Pflanzen

In Anlehnung an den Bewertungserlass für die Bauleitplanung sind zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte auf Flächen mit besonderer Bedeutung Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Das Ausgleichserfordernis orientiert sich dabei an der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Biotope:

kurzfristig wiederherstellbare Biotope	Ausgleich im Verhältnis 1 : 1
mittelfristig wiederherstellbare Biotope	Ausgleich im Verhältnis 1 : 2
langfristig wiederherstellbare Biotope	Ausgleich im Verhältnis 1 : 3

Von der Planung sind ausschließlich Landschaftsbestandteile von besonderer Bedeutung betroffen, die mittelfristig wiederherstellbar und somit im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen sind.

In Anlehnung an die vorgesehenen Ausgleichsfaktoren wurden für die betroffenen Biotope im Plangebiet die folgenden Kompensationsfaktoren festgelegt und der Ausgleich ermittelt:

<u>Verlust eines Knick-/Feldheckenabschnitts</u>

Von besonderer Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften sind im Plangebiet die Knickstruktur an der südlichen Plangebietsgrenze sowie die Feldhecke im Norden des Plangebiets. Für das Entfernen des Knick-/Feldheckenabschnitts wird Ausgleich für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften erforderlich.

Eingriff	Bezugsmenge	Ausgleichsfaktor	Ausgleich
Knickverlust	24 m	1 : 2	48 m
Feldheckenverlust	35 m	1 : 2	70 m
			<u>Summe: 118 m</u>

(Stand: 12.12.2017)

Der Eingriff in die Knick-/Feldheckenstruktur ist nach den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.2017 zu beurteilen.

Demnach sind für die wegfallenden Knick-/Feldheckenstrukturen ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 (Eingriff : Ausgleich) nachzuweisen, dieses entspricht 118 lfm Knickneuanlage für die Umsetzung der Planung. Für Knick-/Feldheckenstrukturen mit Biotopstatus nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG wird vor Inanspruchnahme eine Ausnahme von den Biotopschutzvorschriften gem. § 30 (3) BNatSchG erforderlich.

Bei den ackerbaulich genutzten Flächen und dem artenarmen Wirtschaftsgrünland im Plangebiet handelt es sich um Flächen von allgemeiner Bedeutung für Arten- und Lebensgemeinschaften. Flächiger Ausgleich für die Flächeninanspruchnahme von Acker- und Dauergrünlandflächen wird demnach für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften nicht erforderlich.

6.3.2. Schutzgut Tiere

Die in Anspruch genommenen Flächen werden intensiv als Acker- und Grünlandfläche genutzt. Für die im Plangebiet zu erwartenden Allerweltsarten sind Ausweichlebensräume in der umgebenden Agrarlandschaft und im Siedlungsbereich zu finden. Mit der Errichtung des Wohngebiets und den Hausgärten kommt es zu einer Strukturanreicherung der Landschaft, die einigen Tierarten neue Lebensräume bietet. Für Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn) könnte infolge der Maßnahme max. je ein Teilrevier verloren gehen. Für die überplante Acker- und Grünlandfläche in einer Größenordnung von ca. 3 ha wird eine Ausgleichsfläche von 5.000 m² für Offenlandarten für erforderlich gehalten. Für Amphibienarten werden Wanderbewegungen zwischen dem nordwestlich an das Plangebiet angrenzenden Teich und dem künftigen Grünland durch die geplante Bebauung erschwert, weshalb hier von einer Beeinträchtigung auszugehen ist. Die Größe des derzeitigen Grünlands beträgt ca. 4.400 m², die Hälfte dieser Fläche ist als Ausgleich für die Beeinträchtigung festzusetzen. Demnach sind 2.200 m² Ausgleichsfläche für Amphibienarten in einem multifunktionalen Ausgleich nachzuweisen.

Durch die Inanspruchnahme des Ökokontos „Wilfried Druba“ in der Gemeinde Feldhorst ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen der Lebensraum für die Offenlandarten erheblich aufgewertet wird und auf den ca. 5.000 m² je Art ein neues Teilrevier bzw. ein neuer Brutplatz entstehen wird. Der Ausgleich für diese potentiell verloren gehenden Reviere wird so im Zusammenhang mit dem Gesamtausgleich geschaffen.

Weiterhin werden das private Abschirmgrün am Westrand sowie die den Sandfang umgebenden Flächen im Nordwesten des Bearbeitungsgebiets mit der Auflage versehen, dass sie als extensiv gepflegte Gras- und Krautflur zu entwickeln und nicht vor dem 01.08. zu mähen sind. Auf diese Weise werden für evtl. in diesem Bereich vorkommende Brutvögel der Offenlandarten im Anschluss an die Gehölzstrukturen potentielle Brutplätze erhalten bzw. neu geschaffen, Individuen werden geschützt und Fortpflanzungsstätten werden erhalten bzw. hergestellt.

Auch die geplante naturnahe Gestaltung mit extensiver Pflege der Streuobstwiese erhöht das Lebensraumangebot im Plangebiet im Vergleich zur aktuell vorhandenen Ackernutzung.

6.4. Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet in zentraler Ortslage Schönbergs grenzt mit seinen westlichen Flächen an die freie Landschaft an. Markant sind die aufgrund der Topographie bedingten reizvollen Sichtbeziehungen in den Planungsraum, welche durch die Bauten einer modernen Landwirtschaft jedoch vorbelastet sind. So bedingen die Lage des Plangebietes und der Betrachtungsraum einen besonders sensiblen Umgang im Hinblick auf die Eingrünung der Neubebauung. Vorgesehen sind Einzelbaumpflanzungen am südwestlichen Plangebietsrand. Zusätzliche Maßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild werden nicht erforderlich.

6.5. Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft liegen gem. Bewertungserlass vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und/oder Luftaustauschfunktion vom Eingriff betroffen sind. Nach Darstellung des Landschaftsplanes liegt keine besondere Bedeutung der Flächen für Kaltluftentstehung und/oder Kaltlufttransport vor. Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

7. Maßnahmen der Grünordnung und der Kompensation

7.1. Grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Grünordnerische Maßnahmen dienen insbesondere der Durchgrünung des Plangebietes. Gemäß den Hinweisen zum angewendeten Bilanzierungsverfahren können diese Maßnahmen zu 75 % als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden, wenn sie aufgrund festgesetzter Maßnahmen naturnah zu gestalten sind. Für die im Plangebiet vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen werden größtenteils naturnahe Entwicklungen angestrebt.

Um einen ausreichenden Schutz der festgesetzten Grünflächen zu gewährleisten, sollen diese mit Ausnahme des Extensivgrünlands im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Für alle festgesetzten Grünflächen, die im Planwerk mit der Zweckbestimmung „privat“ versehen sind, ist eine öffentliche Zugänglichkeit/Nutzung nicht vorgesehen. Im Plangebiet werden folgende Maßnahmen der Grünordnung vorgesehen:

<u>Streuobstwiese</u>

Auf der Fläche am südöstlichen Plangebietsrand wird eine Streuobstwiese festgesetzt. Hier sind 3 hochstämmige Obstbäume einer alten Kultursorte mit einem

Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen. Die extensive Unternutzung erfolgt durch eine 2-schürige Mahd jeweils ab dem 1. August.

Privates Extensivgrünland

Die östlich im Plangebiet gelegene Fläche soll teilweise als privates Extensivgrünland erhalten bzw. hergestellt werden. Auf der Fläche ist vorgesehen, dass der daran angrenzende landwirtschaftliche Betrieb weiterhin Schafe halten kann. Der längliche Zuschnitt der extensiven Grünfläche gewährleistet einen Abstandspuffer zwischen alter und neuer Bebauung.

Privates Abschirmgrün

Auf dieser Fläche am südwestlichen Plangebietsrand werden mind. 6 standortheimische Laubbäume vorgesehen, welche eine Eingrünung des neuen Ortsrandes bewirken sollen. Es sind standortheimische Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm zu verwenden. Die Fläche wird sich in Gemeindehand befinden und nicht öffentlich zugänglich sein. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Eingrünung einheitlich und fachgerecht ausgeführt wird, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Bauliche Anlagen sind auf dieser Grünfläche nicht zulässig. Dieser Grünstreifen soll als Gras- und Krautflur entwickelt werden, die extensive Unternutzung erfolgt durch eine 2-schürige Mahd. Die Mahdtermine sollen zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 1. August liegen.

Einzelbaumpflanzungen auf den Baugrundstücken

Je Baugrundstück ist ein großkroniger, standortheimischer Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Diese Vorgabe soll zu einer guten Durchgrünung des Plangebietes beitragen. Empfohlen werden Hochstämme mit einem Stammumfang der Sortierung 14-16 cm.

Pflanzung von Straßenbäumen

Im Plangebiet sind 14 Bäume zu pflanzen, davon sind innerhalb der Grünfläche „Privates Abschirmgrün“ mind. 6 Bäume zu pflanzen. Es sind standortheimische Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm zu verwenden.

7.2. Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichserfordernis Boden

Das Ausgleichserfordernis durch die Versiegelung im Plangebiet beträgt 5.806 m². Durch Flächen mit naturnaher Gestaltung im Plangebiet (Streuobstwiese und privates Abschirmgrün) können hiervon 937 m² ausgeglichen werden. Das verbleibende Ausgleichserfordernis von 4.869 m² muss auf externen Flächen erbracht werden. Das verbleibende Ausgleichserfordernis für das Schutzgut Boden soll über das Ökokonto „Wilfried Druba“ in der Gemeinde Feldhorst erbracht werden.

In der Gemeinde Feldhorst (Kreis Stormarn, Hauptnaturraum Hügelland) steht das Ökokonto „Wilfried Druba“ zu Verfügung. Hier sollen ehemalige Intensivgrünland- und Ackerflächen in mesophile Grünlandflächen umgewandelt, Kleingewässer und Streuobstwiesen angelegt sowie Sukzessionsflächen geschaffen werden. Neben dem Ausgleich für das Schutzgut Boden eignet sich das Ökokonto auch für den Ausgleich der Beeinträchtigungen von potenziellen Tierlebensräumen (Avifauna der Offenlandarten und Amphibienarten). Demzufolge werden insgesamt 5.000 m² von dem Ökokonto in Anspruch genommen, um das externe Ausgleichserfordernis von 4.675 m² für das Schutzgut Boden, 5.000 m² für Offenlandarten und 2.193 m² für Amphibienarten multifunktional nachzuweisen. Die entsprechenden Verträge werden bis zum Satzungsbeschluss vorgelegt.

Ausgleichserfordernis Wasser

Durch die geplante Bebauung wird die Sickerfähigkeit des Bodens eingeschränkt bzw. unterbunden. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt über einen Sandfang im Nordwesten des Plangebietes. Da dieser nicht naturnah gestaltet werden kann, ist eine Kompensation für das Schutzgut Wasser in geringem Maße erforderlich. Als Ausgleichsmaßnahme für die naturferne Gestaltung von Regenrückhaltebecken kann die Vernässung einer Fläche angerechnet werden. Demnach kann die Inanspruchnahme des Ökokontos „Wilfried Druba“ in der Gemeinde Feldhorst, in dem auch neue Feuchtbereiche geschaffen werden sollen, hier ausreichenden Ausgleich erbringen.

Ausgleichserfordernis Arten und Lebensgemeinschaften

- Ausgleichserfordernis Knick / Feldhecke

  Der Ausgleichsbedarf für die Entfernung eines Knicks / einer Feldhecke im Plangebiet beträgt insgesamt 118 lfm, welcher extern erbracht werden muss. Das Ausgleichserfordernis soll sowohl über das Ökokonto „Wilfried Druba“ in der Gemeinde Feldhorst als auch über das Ökokonto „Stoltebüll“ in der Gemeinde Stoltebüll erbracht werden.

- Ausgleichserfordernis Offenlandarten

  Für den Wegfall von potentiellen Lebensräumen für Arten des Offenlandes (max. je 1 Revier) beträgt der Ausgleichsbedarf 5.000 m², welcher extern nachgewiesen werden muss. Der Ausgleichsbedarf soll über die Inanspruchnahme des Ökokontos „Wilfried Druba“ in der Gemeinde Feldhorst gedeckt werden.

- Ausgleichserfordernis Amphibien

  Das Ausgleichserfordernis für die Beeinträchtigung potentiell vorkommender Amphibienarten durch die künftige Barrierewirkung zwischen Laichgewässer und Landlebensraum beträgt 2.193 m². Das Ausgleichserfordernis soll über das Ökokonto „Wilfried Druba“ in der Gemeinde Feldhorst erbracht werden.

Ausgleichserfordernis Landschaftsbild

Durch die geplante Bebauung wird die freie Landschaft in südwestliche Richtung beeinträchtigt. Als Kompensationsmaßnahme sind am südwestlichen Plangebietsrand mind. 6 Bäume zu pflanzen. Weitere Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild werden nicht erforderlich.

8. Übersicht Eingriff / Ausgleich

Eingriff		**Ausgleich**			
Schutzgut	**Eingriffsart**	**Erfordernis**	**Maßnahme**	**tatsächliche Fläche**	**anrechenbare Fläche**
Boden	Versiegelung	5.806 m²	Streuobstwiese (Fläche mit naturnaher Gestaltung)	390 m²	293 m² (75 % von 390 m²)
			Privates Abschirmgrün (Fläche mit naturnaher Gestaltung)	859 m²	644 m² (75 % von 859 m²)
			Ökokonto „Wilfried Druba“ in Feldhorst	4.869 m²	4.869 m²
			Ausgleichsfläche 5.806 m²		
Wasser	Sandfang 700 m²	140 m² (Ausgleich im Verhältnis 1:0,2)	Ökokonto „Wilfried Druba“ in Feldhorst	140 m²	140 m²
Arten und Lebensgemeinschaften	Knickbeseitigung 24 m	48 lfm Knickneuanlage (Ausgleich im Verhältnis 1:2)	Ökokonto „Wilfried Druba“ in Feldhorst	48 lfm	48 lfm
	Verlust Feldhecke 35 m	70 lfm Knickneuanlage (Ausgleich im Verhältnis 1:2)	Ökokonto „Wilfried Druba“ in Feldhorst	22 lfm	22 lfm
			Ökokonto „Stoltebüll“ in Stoltebüll	48 lfm	48 lfm
	Summe: 118 lfm		Gesamtausgleich 118 lfm		
	Verlust potentieller Brutreviere von Offenlandarten	5.000 m²	Ökokonto „Wilfried Druba“ in Feldhorst	5.000 m²	5.000 m²

Eingriff		Ausgleich			
Schutzgut	**Eingriffsart**	**Erfordernis**	**Maßnahme**	**tatsächliche Fläche**	**anrechenbare Fläche**
	Beeinträchtigung potentieller Sommerlebensräume von Amphibien	2.193 m²	Ökokonto „Wilfried Druba“ in Feldhorst	2.193 m²	2.193 m²
Landschaftsbild	Siedlungserweiterung	Ortsrandeingrünung	Baumpflanzungen am westlichen Plangebietsrand	-	-
Klima / Luft	Kein erheblicher Eingriff	-	-	-	-

(Stand 12.12.2017)

9. Quellenverzeichnis

- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein
- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I
- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein
- Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (1998): Regionalplan für den Planungsraum I

GESETZE, RICHTLINIEN, ERLASSE UND VERORDNUNGEN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) (2016)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) (2009)
- Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung) 2009, Ministerium für Landwirtschaft , Umwelt und ländliche Räume

- Landesverordnung zur Änderung der Biotopverordnung (2013), Ministerium für Landwirtschaft , Umwelt und ländliche Räume
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (11.06.2013), Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Erlass Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht sowie dessen Anlage (9.12.2013), Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Innenministeriums

Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schönberg

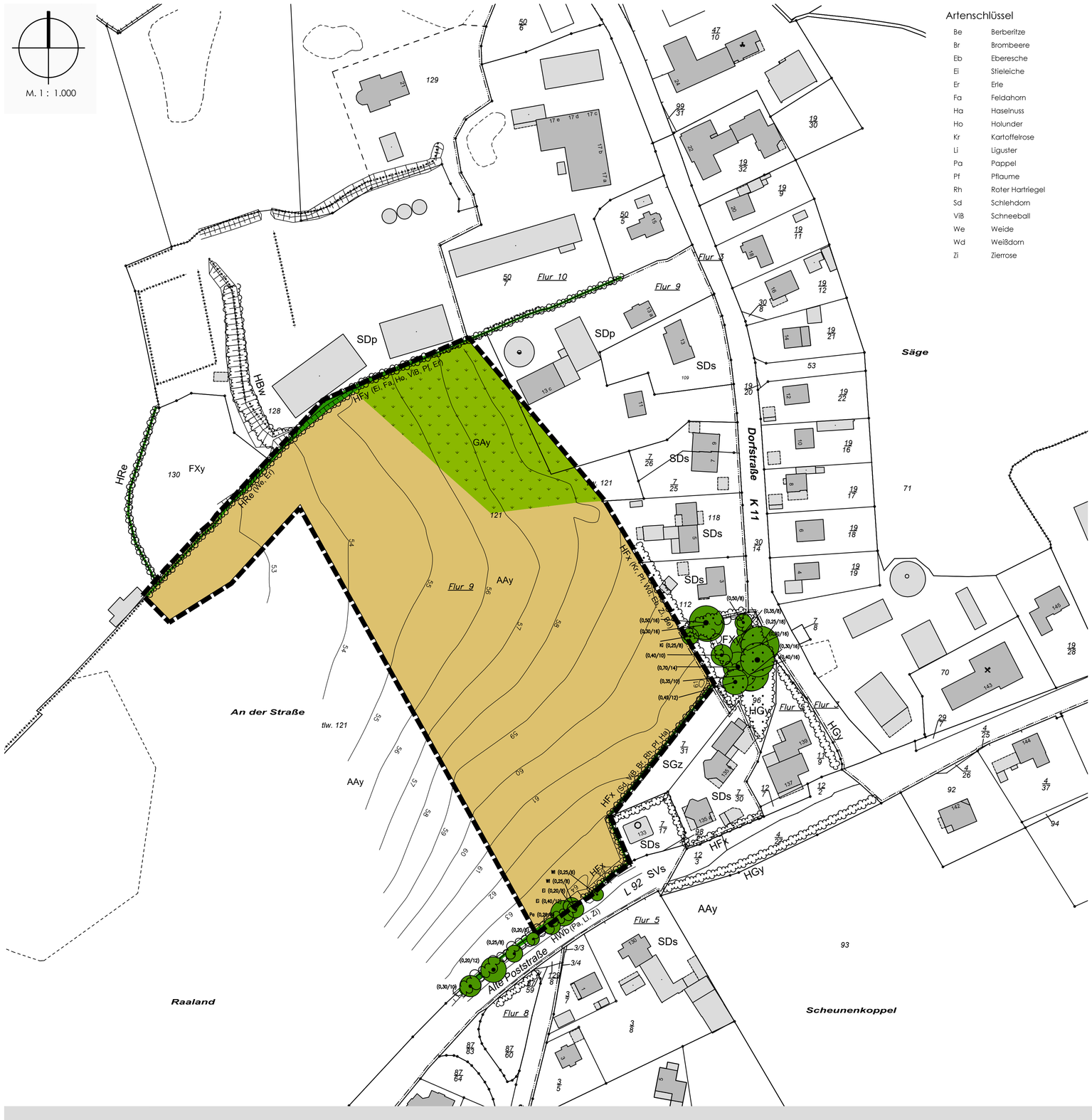

Artenschlüssel

Be	Berberitze
Br	Brombeere
Eb	Eberesche
Ei	Stieleiche
Er	Erle
Fa	Feldahorn
Ha	Haselnuss
Ho	Holunder
Kr	Kartoffelrose
Li	Liguster
Pa	Pappel
Pf	Pflaume
Rh	Roter Hartriegel
Sd	Schlehdorn
ViB	Schneeball
We	Weide
Wd	Weißdorn
Zi	Zierrose

Zeichenerklärung

Gehölzbestand

HFx	Feldhecke aus nicht heimischen Gehölzen
HGy	Sonstiges Gebüsch
HFy	Typische Feldhecke
HWb	Durchgewachsener Knick
HBw	Weidengebüsch
HRe	Gehölzsaum an Gewässern
Ei (0,40/12)	Einzelbaum, eingemessen(Gehölzart (Stamm-Ø in cm/Kronen-Ø in m))

Landwirtschaftlich geprägte Biotope

GAy	Artenarmes Wirtschaftsgrünland
AAy	Intensivacker

Siedlungsbiotope (außerhalb Plangebiet)

SDp	Landwirtschaftliche Produktionsanlage
SDs	Siedlungsfläche mit dörflichem Charakter
SGz	Strukturarmer Garten
SVs	Vollversiegelte Verkehrsfläche

Gewässer (außerhalb Plangebiet)

FXy	Sonstiges technisches Gewässer mit naturnahen Ufern

Sonstiges

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

Gemeinde Schönberg

Anlage 1

Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 15

Gebiet: Nördlich der Alten Poststraße (L 92) und westlich, rückwärtig der Dorfstraße

Grünordnersicher Fachbeitrag – Bestandsplan

(Bestandsaufnahmen im April 2017)

Planstand: Auslegungsexemplart zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

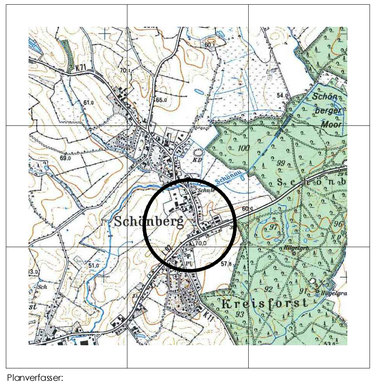

Planverfasser:

Planlabor Stolzenberg
Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen:

BNatSchG 2009 LNatSchG 2010

GOF_Bestand

Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schönberg

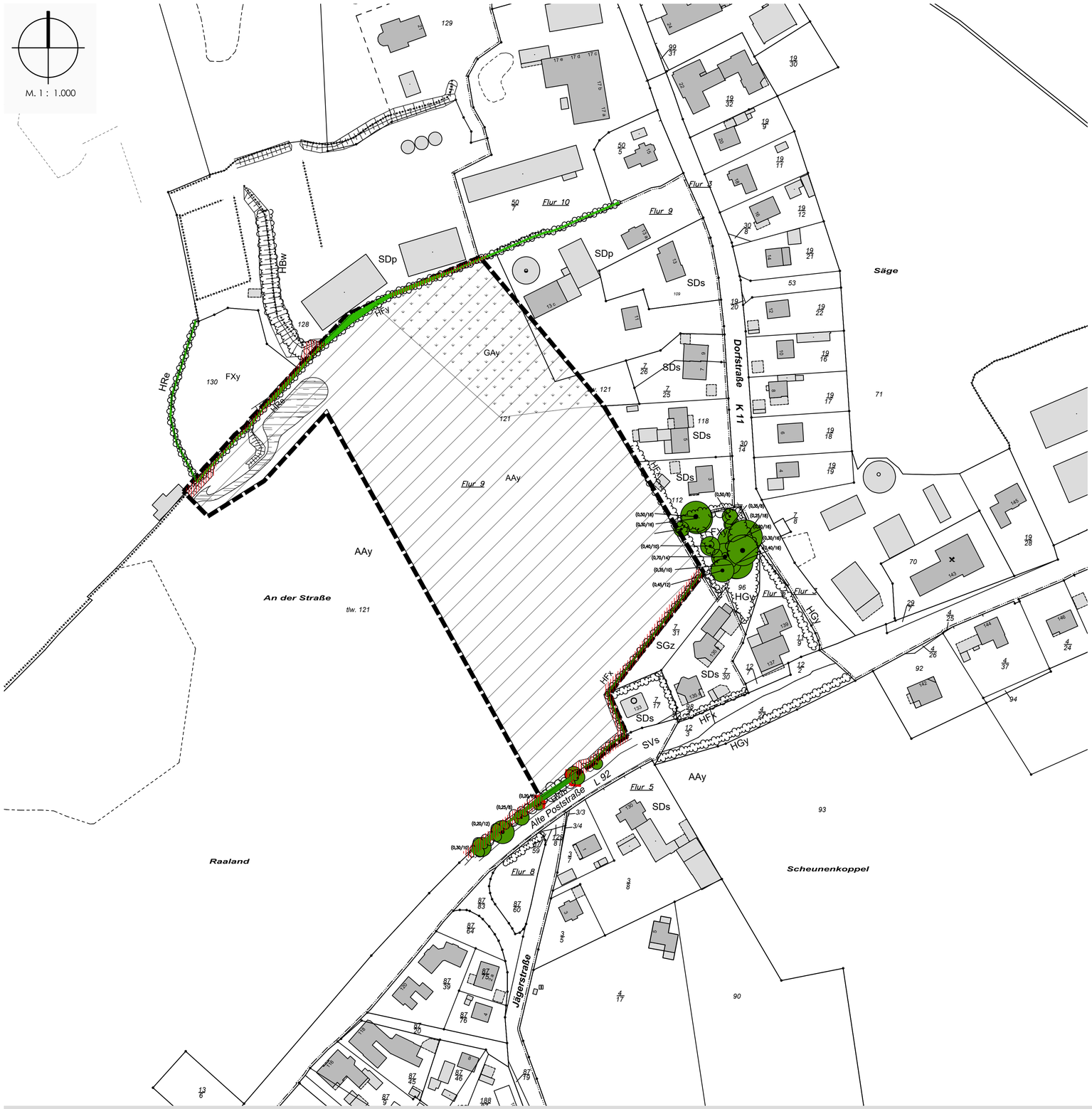

Zeichenerklärung

- Naturschutzfachliche Ausschlussfläche (Tabufläche)
- Schutzzaun während der Bauphase
- Eingriffsbereich

Gemeinde Schönberg **Anlage 2**

Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 15

Gebiet: Nördlich der Alten Poststraße (L 92) und westlich, rückwärtig der Dorfstraße

Grünordnersicher Fachbeitrag – bauzeitliche Schutzmaßnahmen

Planstand: Auslegungsexemplar zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

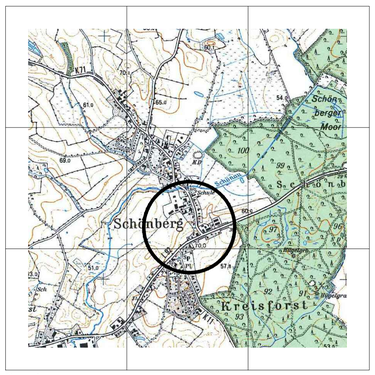

Planverfasser:

Planlabor Stolzenberg
Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen:

BNatSchG 2009 LNatSchG 2010

GOF_Bestand

Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schönberg

Zeichenerklärung - Entwicklung

- Sandfang
- Grünfläche
- Privates Extensivgrünland
- Öffentliche Streuobstwiese
- Privates Abschirmgrün

Zeichenerklärung - Bestand

Gehölzbestand

HFx	Feldhecke aus nicht heimischen Gehölzen
HGy	Sonstiges Gebüsch
HFy	Typische Feldhecke
HWb	Durchgewachsener Knick
HBw	Weidengebüsch
HRe	Gehölzsaum an Gewässern
E (0,40/12)	Einzelbaum, eingemessen(Gehölzart (Stamm-Ø in cm/Kronen-Ø in m))

Siedlungsbiotope (außerhalb Plangebiet)

SDp	Landwirtschaftliche Produktionsanlage
SDs	Siedlungsfläche mit dörflichem Charakter
SGz	Strukturarmer Garten
SVs	Vollversiegelte Verkehrsfläche

Gewässer (außerhalb Plangebiet)

FXy	Sonstiges technisches Gewässer mit naturnahen Ufern

Sonstiges

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

Gemeinde Schönberg — **Anlage 3**

Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 15

Gebiet: Nördlich der Alten Poststraße (L 92) und westlich, rückwärtig der Dorfstraße

Grünordnersicher Fachbeitrag – Entwicklungsplan

Planstand: Auslegungsexemplar zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB

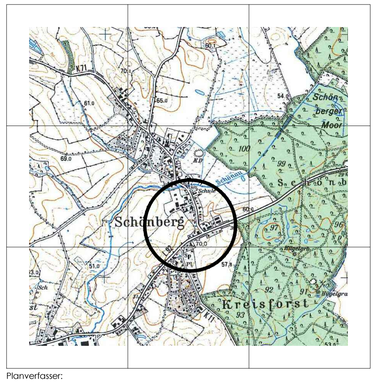

Planverfasser:

Planlabor Stolzenberg
Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Rechtsgrundlagen:

BNatSchG 2009 LNatSchG 2010

GOF_Bestand